



*Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna*

Beratungen vom 31. März und 01. April 2026

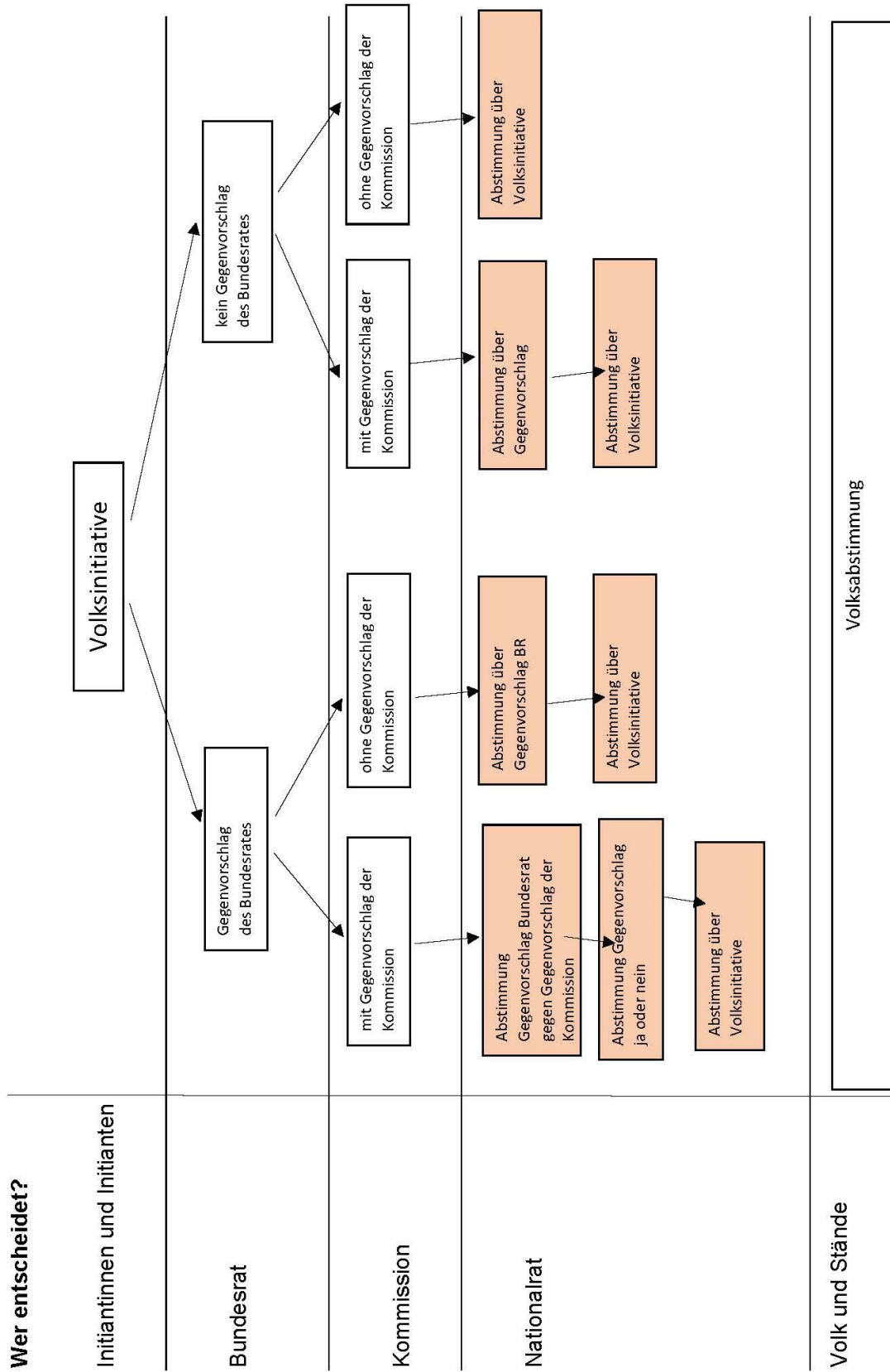
PROGRAMM DER NATIONALRATSSSESSION „SPIELPOLITIK!“	1
ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI GEGENENTWÜRFEN.....	2
„E-MOBILITÄT FÜR ALLE AB 14 JAHREN“	3
„FÖRDERUNG DER MOBILITÄT JUNGER MENSCHEN“	4
„GRUNDRECHT STATT GRUNDGERUCH!“	5
„FÜR EINE PSYCHISCH GESUNDE JUGEND IN DER SCHWEIZ“	6
HERZLICHEN DANK FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG!	8

Programm der Nationalratssession „SpielPolitik!“

Mittwoch, 01. April 2026, 14.00 – 17.00 Uhr

- ab 13.00 *Eintreffen der Schulklassen*
- ab 13.30 *Eintreffen der Gäste*
- 13:30-13:45 *Klassenfotos*
- 14.00 **Eröffnung der Session**
Samuel Bärtschi, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
- 14.05 – 14.15 **Grusswort**
Daniel Wildhaber, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“
- ab 14.15 **Beratungen**
Samuel Bärtschi, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
- Vertretung des Bundesrates „SpielPolitik!“**
Delphine Klopfenstein-Broggini, Nationalrätin (Grüne/GE) und Ko-Präsidentin Verein „Schulen nach Bern“
- 14.15 – 14.45 **Initiative** „E-Mobilität für alle ab 14 Jahren“ (Oberuzwil, SG)
- 14.45 – 15.15 **Initiative** „Förderung der Mobilität junger Menschen“ (Mendrisio TI)
- 15.15 – 15.45 **Pause mit Erfrischung**
Galerie des Alpes
- 15.45 – 16.15 **Initiative** „Grundrecht statt Grundgeruch!“ (Berikon AG)
- 16.15 – 16.45 **Initiative** „Für eine psychisch gesunde Jugend in der Schweiz“ (Sins, AG)
- 16.45 – 17:00 **Schluss der Session und Dank**
Samuel Bärtschi, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“

Abstimmungsverfahren bei Gegenentwürfen



„E-Mobilität für alle ab 14 Jahren“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. Art. 82 Abs. 4 (neu)

⁴Das Fahren von langsamen Leicht-Motorfahrrädern (E-Bikes bis 25km/h, E-Trottinets und „E-Scooter“ bis 20km/h) ist erlaubt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a. Es gilt eine obligatorische Helmpflicht.
- b. Das Fahren ist nur auf Strassen (nicht Trottoirs) gestattet.
- c. Die Sicherheit wird durch die öffentliche Schule am Ende der Primarschulzeit mit einer praktischen Prüfung und in der Oberstufe mit einer theoretischen Prüfung gewährleistet. Nach dem bestandenen Test ist man Inhaber eines Ausweises für Leicht-Motorfahrräder.
- d. Sie dürfen ab 14 Jahren gefahren werden.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung und schlägt einen eigenen direkten Gegenvorschlag mit Empfehlung zur Annahme vor.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 82 Abs. 4 (neu)

⁴Das Fahren von langsamen Leicht-Motorfahrrädern (E-Bikes bis 25km/h, E-Trottinets und „E-Scooter“ bis 20km/h) ist erlaubt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a) Es gilt eine obligatorische Helmpflicht.
- b) Das Fahren ist nur auf Strassen (nicht Trottoirs) gestattet.
- c) Die Sicherheit wird durch Privatkurse garantiert. Nach dem Absolvieren ist man Inhaber eines Ausweises für Leicht-Motorfahrräder.
- d) Sie dürfen ab 14 Jahren gefahren werden.
- e) Der Bund fördert den Ausbau von Fahrradwegen zur Schule.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung.

„Förderung der Mobilität junger Menschen“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 81b Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Der Bund fördert eine nachhaltige, zugängliche und sichere Mobilität für junge Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

² Er gewährleistet eine starke Unterstützung des öffentlichen Verkehrs für Jugendliche, die Schulen, Universitäten und Ausbildungsprogramme besuchen, indem er bis zu 50 % der Kosten für den Weg vom Wohnort zum Ausbildungsort übernimmt.

³ Der Bund erlässt in Abstimmung mit den Kantonen und Gemeinden die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung der Massnahmen.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Annahme.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung.

„Grundrecht statt Grundgeruch!“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 (neu)

² Jede Person hat Anspruch auf kostenlosen Zugang zu grundlegenden Hygieneprodukten als Teil der sozialen Grundversorgung.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung.

„Für eine psychisch gesunde Jugend in der Schweiz“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (neu)

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

- a. Der Bund stellt den Zugang zu psychologischer Unterstützung für Kinder und Jugendliche sicher.*
- b. Die Angebote sollen niederschwellig und kostenlos sein.*

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Annahme, den direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Ablehnung und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (neu)

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

- a) Bund und Kantone sorgen für mehr Studienplätze in den Bereichen Psychiatrie und Psychologie.*
- b) Die Therapieangebote sollen niederschwellig und staatlich subventioniert werden.*
- c) Die Anzahl kostenloser Therapiestunden wird von heute 15 auf 20 erhöht.*

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung und schlägt vor, ihr einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Direkter Gegenvorschlag des Bundesrats

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3 (neu)

³ Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den niederschweligen Zugang zu psychologischer Unterstützung und sorgen für eine bedarfsgerechte Versorgung.

Herzlichen Dank für die Unterstützung!

„SpielPolitik!“ wäre nicht möglich ohne die wertvolle Unterstützung durch freiwillige Helfer, Gönner, Sponsoren und unsere Partnerinstitutionen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, welche das Spiel möglich machen!



**ERNST GÖHNER
STIFTUNG**

STANLEY THOMAS
JOHNSON
STIFTUNG

STIFTUNG GRÜNAU



Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Société suisse d'utilité publique
Società svizzera di utilità pubblica
Societad svizra d'utilità publica
Swiss Society for the Common Good



SwissLife

die Mobiliar



MIGROS
Kulturprozent



Repubblica e Cantone Ticino
DECS
SWISSLOS

SWISSLOS
Kanton Aargau

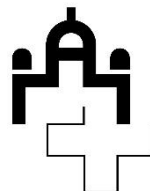


**LOTERIE
ROMANDE**

Partnerorganisationen



DACHVERBAND
LEHRERINNEN
UND LEHRER
SCHWEIZ



S E R SYNDICAT DES
ENSEIGNANT·ES
ROMAND·ES



Polit-
Forum
Bern

zda | Zentrum für
Demokratie
Aarau



Fachhochschule Nordwestschweiz
Pädagogische Hochschule

Forum